

**Entgeltordnung
für die außerschulische Nutzung der Sporthalle und anderer Räumlichkeiten des
Grundschulzentrums Robert Reiss in Bad Liebenwerda**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Entgeltordnung:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) Die Stadt Bad Liebenwerda erhebt ein Entgelt für die außerschulische Nutzung der Sporthalle und anderer Räumlichkeiten des Grundschulzentrums Robert Reiss, Riesaer Straße 5-7 in Bad Liebenwerda.
- 2) Die Sporthalle kann auch multifunktional genutzt werden.
- 3) Die Nutzung zu Unterrichtszwecken geht anderen Nutzungszwecken in jedem Fall vor. Andere Nutzungen sind grundsätzlich mit der Schulleitung abzustimmen.
- 4) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird auf Grund der erhöhten Betriebskosten jeweils ein Entgelt in Höhe von 120 v.H. der in den §§ 3 bis 5 genannten Entgelte zugrunde gelegt.
- 5) Entgeltfreiheit besteht für Veranstaltungen der Stadt Bad Liebenwerda einschließlich seiner nachgeordneten Einrichtungen, die im Rahmen dienstlicher Obliegenheiten durchgeführt werden.

**§ 2
Geltungsbereich**

- 1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Sporthalle und aller anderen Räume. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts sein.
- 2) Mehrere Entgeltpflichtige haften jeweils als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgelt für die Sporthallennutzung**

- 1) Das Entgelt für die außerschulische Nutzung der Sporthalle beträgt

je Stunde	8,10 €
je angefangene halbe Stunde	4,05 €

2) Das Entgelt für die Nutzung durch ortsansässige eingetragene Vereine beträgt

je Stunde	6,05 €
je angefangene halbe Stunde	3,05 €

3) bei Nutzung durch Kinder- und Jugendgruppen ortsansässiger eingetragener Vereine zahlen Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre 50 % des Entgeltes nach Absatz 1.

4) Die Nutzungszeit beginnt ab Betreten des Gebäudes und endet mit Verlassen des Gebäudes. Die Mindestnutzungszeit beträgt 1,5 Stunden.

5) Vergünstigungen nach Absatz 2) und 3) gelten nur, soweit keine Zuschüsse anderer Art an diese Nutzer gezahlt werden.

§ 4

Entgelt für die Nutzung von Unterrichtsräumen

1) Das Entgelt für die außerschulische Nutzung beträgt für:

Unterrichtsräume	10,00 € / Stunde
Fachunterrichtsräume	13,00 € / Stunde
Fachunterrichtsräume mit IT-Nutzung, inkl. Whiteboards	15,00 € / Stunde

2) Die Nutzung der Ausstattungsgegenstände ist inbegriffen. Arbeitsmaterialien, die der einmaligen Nutzung dienen, sind nur ausnahmsweise und nach ausdrücklicher Rücksprache mit der Schulleitung zu verwenden. Anfallende Materialkosten sind in diesem Fall gesondert zu entrichten.

§ 5

Entgelt für die Nutzung anderer Räume

1) Das Entgelt für die außerschulische Nutzung beträgt für:

Küche	20,00 € / Stunde
Speiseraum, Cafeteria	10,00 € / Stunde

2) Die Nutzung der Ausstattungsgegenstände ist inbegriffen.

3) Die Nutzung der Küche setzt einen entsprechenden Hygienennachweis voraus.

§ 6

Nutzung der Ausstattungsgegenstände der Sporthalle

1) Ausstattungsgegenstände sind bei jeder Nutzung, die nicht durch die Stadt selbst veranlasst wird, in vollem Umfang durch den Nutzer zu tragen.

Auf- und Abbau der Ausstattung sind durch Bedienstete der Stadt vorzunehmen.

Die Entgelte betragen für:

- den Auf- und Abbau der Bühne	198,00 €
- das Auslegen und Aufnehmen des Fußbodens	173,25 €
(bei Veranstaltungen, bei denen auch Stühle genutzt werden)	
- Den Auf- und Abbau der Stühle (180)	99,00 €
bei teilweiser Nutzung der Stühle anteilig (pro Stuhl 0,55 €)	
- den Auf- und Abbau der Musikanlage	49,50 €
- den Auf- und Abbau von Vorhang und Rollrüstung	198,00 €

2) Für mehrere Veranstaltungen, die nacheinander stattfinden werden die Kosten anteilig berechnet.

§ 7

Entgeltpflicht / Fälligkeit

1) Entgeltpflicht entsteht mit Abschluss des jeweiligen Nutzungsvertrages. Die Begleichung der Forderung wird innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Bescheides fällig.

2) Bei Nutzungsverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Monaten wird das Entgelt zum Ende der Laufzeit, mindestens jedoch zweimal jährlich fällig. Es wird am 30.04. und 31.10. jeden Jahres erhoben.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.01.2010 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter